Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Sondernutzungserlaubnis gemäß § 41Landesstraßengesetz (LStrG)

> Festumzüg	ge, Prozes	sionen im ö	ffentlichen	Ve	erkehrsraum	
Verbandsgemeindeverwaltung Loreley			Ansprechpartner:			
Fachbereich III			Heri	Herr Brinkmann		
Straßenverkehrsbehörde			Tel.:	Tel.:	06771 / 919 - 222	
Dolkstraße 3			Fax		06771 / 919 - 225	
56346 St. Goarsh	ausen		E-M	ail:	m.brinkmann@vg-loreley.de	
Antragstelle	r / Veranst	alter				
Name, Vorname Gemeinde	e / Firma /					
Straße, Hausnu	mmer					
Postleitzahl, Or	t					
Telefon						
Mobiltelefon						
E-Mail						
Art, Ort und	Zeitraum (der Veransta	altung			
Art der Veranstaltung						
Stadt / Gemeinde						
☐ Gemeindestra ☐ Landesstraße		Kreisstraße Bundesstraße				
Beginn			Ende			

Wegstrecke

Aufstellung		Auflösung					
Weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen							

Anzahl der Teilnehmer

Personen	Fahrzeuge	Festwagen	Musikkapellen	Pferde

Mir ist bekannt, dass mit der Veranstaltung nicht begonnen werden darf, bevor die beantragte verkehrsbehördliche Erlaubnis/Sondernutzungserlaubnis erlassen wurde. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden, Hinweis: Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, handelt nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die verkehrsbehördliche Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), welche durch diese Maßnahme bedingt sind und mit Ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfange übernommen. Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, die Länder, den Kreis, die Verbandsgemeinde und alle Erklärung: sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen, einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.